

1190 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 08 03

Regierungsvorlage

UNITED NATIONS

DER GENERALSEKRETÄR FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Vienna, 27 July 1982

Wien, am 27. Juli 1982

Sir,

Herr Generalsekretär!

Ich beehre mich, auf die in Ihrem Auftrag an mich gerichtete Note vom 27. Juli 1982 Bezug zu nehmen, die in der deutschen Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

I am directed by the Secretary General to refer to the Agreement between the Republic of Austria and the United Nations regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization (hereinafter referred to as "the Headquarters Agreement") of 13 April 1967 which provides in its Section 45 that the Agreement shall apply, mutatis mutandis, to other offices of the United Nations set up with the consent of the Government in the Republic of Austria.

„Der Generalsekretär hat mich beauftragt, Bezug zu nehmen auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967 (im folgenden „Amtssitzabkommen“ genannt), welches in Abschnitt 45 eine sinngemäße Anwendung dieses Abkommens auf andere Ämter der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der Regierung in der Republik Österreich errichtet werden, vorsieht.

Section 44 of the Headquarters Agreement authorizes the Government of the Republic of Austria and the United Nations Industrial Development Organization to enter into supplemental Agreements. On the basis of that provision the Government and the United Nations Industrial Development Organization have signed the Agreement concerning Social Security for Officials of that Organization on 15 December 1970 (hereinafter referred to as "the Social Security Agreement"), which, having regard to Sections 19 and 20 of the Headquarters Agreement, contains detailed provisions in the field of social security.

Abschnitt 44 des Amtssitzabkommens ermächtigt die Regierung der Republik Österreich und die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung zum Abschluß von Zusatzabkommen. Auf Grund dieser Bestimmung haben die Regierung und die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung das Abkommen betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation (im folgenden „Abkommen über Soziale Sicherheit“ genannt) am 15. Dezember 1970 unterzeichnet, welches im Hinblick auf Abschnitt 19 und 20 des Amtssitzabkommens Detailregelungen im Bereich der Sozialen Sicherheit enthält.

Since in the meantime other offices of the United Nations have been set up with the consent of the Government in the Republic of Austria, I have the honour to propose the following with a view to safeguarding the interests, in the field of social security, of the officials of those offices:

Nachdem in der Zwischenzeit andere Ämter der Vereinten Nationen mit Zustimmung der Regierung in der Republik Österreich errichtet worden sind, beehre ich mich, zur Wahrung der Interessen der Angestellten dieser Ämter für den Bereich der Sozialen Sicherheit folgendes vorzuschlagen:

Section I

1. The Social Security Agreement shall apply mutatis mutandis to officials of offices of the Unit-

Abschnitt I

1. Das Abkommen über Soziale Sicherheit findet entsprechend Anwendung auf Angestellte der

ed Nations set up with the consent of the Government in the Republic of Austria.

2. With regard to officials of the United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) who are participants in its Provident Fund the provisions of the Social Security Agreement shall apply with the following modifications:

- a) The expression "Pension Fund" used in the Social Security Agreement shall be replaced by the expression "Provident Fund";
- b) Article 6 of the Social Security Agreement shall not apply;
- c) Article 7 of the Social Agreement shall apply mutatis mutandis to any period of employment with UNRWA in Austria prior to the entry into force of the present exchange of notes.

Section II

The time-limits mentioned in Articles 15, 16 and 17 of the Social Security Agreement shall in respect of all officials referred to in Section I start to run from the first day of the month following the entry into force of the present exchange of notes.

Section III

Actions already taken in respect of Section I of the present exchange of notes prior to its entry into force shall be valid.

If the foregoing is acceptable to the Republic of Austria and on the understanding that the Agreement between the Republic of Austria and the United Nations High Commissioner for Refugees concerning Social Security signed on 6 August 1976 shall not be affected, I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an Agreement between the United Nations and the Republic of Austria which shall enter into force on the first day of the third month following the day the Government has notified the United Nations that the necessary constitutional requirements for entry into force have been fulfilled.

Ämter der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der Regierung in der Republik Österreich errichtet wurden.

2. Hinsichtlich der Angestellten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), die dessen „Vorsorgefonds“ angehören, gilt in Abänderung der Bestimmungen des Abkommens über Soziale Sicherheit folgendes:

- a) Der im Abkommen über Soziale Sicherheit verwendete Ausdruck „Pensionsfonds“ wird durch den Ausdruck „Vorsorgefonds“ ersetzt;
- b) Artikel 6 des Abkommens über Soziale Sicherheit ist nicht anwendbar;
- c) Artikel 7 des Abkommens über Soziale Sicherheit wird sinngemäß angewendet auf alle Zeiträume einer Beschäftigung bei UNRWA in Österreich, die vor dem Inkrafttreten dieses Notenwechsels liegen.

Abschnitt II

Die in den Artikeln 15, 16 und 17 des Abkommens über Soziale Sicherheit festgelegten Fristen beginnen hinsichtlich aller Angestellten, auf die in Abschnitt I Bezug genommen ist, mit dem Monatsersten zu laufen, der auf das Inkrafttreten dieses Notenwechsels folgt.

Abschnitt III

Soweit in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Notenwechsels in Vorwegnahme seines Abschnitts I verfahren wurde, hat es damit sein Bewenden.

Sollte die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmen, und davon ausgehend, daß das am 6. August 1976 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge betreffend Soziale Sicherheit nicht berührt wird, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich darstellen, welches am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung den Vereinten Nationen mitteilt, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt und daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen darstellen.

1190 der Beilagen

3

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Mowaffak Allaf m. p.

Director-General
United Nations Office at Vienna

His Excellency
Ambassador Gerald Hinteregger
Permanent Representative of Austria
to the United Nations (Vienna)
Federal Ministry for Foreign Affairs
Vienna

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

DDr. Gerald Hinteregger m. p.

S. E.
Javier Perez de Cuellar
Generalsekretär der
Vereinten Nationen
New York

VORBLATT

Problem:

1. Das zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen geschlossene Abkommen über den Amtssitz der UNIDO vom 13. April 1967, BGBl. Nr. 245/1967, sieht im Abschnitt 45 eine sinngemäße Anwendung des „Amtssitzabkommens“ — und damit auch der den Bereich der Sozialen Sicherheit betreffenden Abschnitte 19 und 20 — auf andere mit Zustimmung der Regierung in der Republik Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen vor. Die zur Durchführung der vorerwähnten Abschnitte 19 und 20 erforderlichen Detailregelungen wurden in bezug auf die Angestellten der UNIDO durch das mit dieser Organisation geschlossene Abkommen vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971, festgelegt; in bezug auf die Angestellten beim Amt des Vertreters in Österreich des „Flüchtlingshochkommissärs“ wurde ein gleichartiges Abkommen am 6. August 1976, BGBl. Nr. 355/1977, abgeschlossen.

2. Die in der Folge in Österreich errichteten weiteren Ämter der Vereinten Nationen haben, gestützt auf Abschnitt 45 des UNIDO-Amtssitzabkommens, eine den Regelungen des UNIDO-Abkommens über Soziale Sicherheit analoge Durchführung der Abschnitte 19 und 20 des UNIDO-Amtssitzabkommens begehrt.

Ziel und Inhalt:

Ursprünglich mit der Absicht des Abschlusses eines umfassenden Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen, wurde in zahlreichen, ab dem Jahre 1979 geführten Verhandlungsrunden Einvernehmen über den Abschluß eines Staatsvertrages in der Form eines (ratifizierungsbedürftigen) Notenwechsels erzielt, der eine sinngemäße Anwendung des UNIDO-Abkommens vom 15. Dezember 1970 auf weitere Ämter der Vereinten Nationen im Sinne des Abschnittes 45 des UNIDO-Abkommens vorsieht. Hierbei war auf den Sonderstatus einzelner Angestellter des Palästinenserhilfswerkes der Vereinten Nationen (UNRWA) Bedacht zu nehmen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Siehe die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt I der Erläuterungen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Notenwechsel, der eine sinn-gemäße Anwendung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Internationale Entwicklung (UNIDO) betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation vom 15. Dezember 1970 auf andere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen vorsieht, enthält wie dieses gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Der vorliegende Notenwechsel hat nichtpolitischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach der in der Form des Notenwechsels geschlossene Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Dem Bund wird aus der Durchführung des Notenwechsels keine Vermehrung des Personalstandes erwachsen. Ein allfälliger finanzieller Mehraufwand zu Lasten des Bundes läßt sich im Hinblick auf die Entscheidungsfreiheit der Angestellten der bereits in Österreich errichteten Ämter hinsichtlich eines Beitritts zu den einzelnen Versicherungszweigen im Rahmen des österreichischen Systems der Sozialen Sicherheit nicht abschätzen; im übrigen ist auch nicht absehbar, ob weitere Ämter der Vereinten Nationen künftig in Österreich errichtet werden, die eo ipso unter den Geltungsbereich des vorliegenden Notenwechsels fallen werden. Jedenfalls aber wäre ein solcher finanzieller Mehraufwand im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Bundes in diesem Bereich völlig unerheblich.

Die Grundlage für den vorliegenden Notenwechsel bildet das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967, BGBl. Nr. 245/1977, welches in seinem Abschnitt 45 eine sinn-gemäße Anwendung dieses Abkommens auf andere Ämter der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der Regierung der Republik Österreich errichtet werden, vorsieht. Die

Abschnitte 19 und 20 dieses Abkommens enthalten Bestimmungen, die die Sozialversicherung und den Pensionsfonds betreffen.

Detailregelungen, die in bezug auf die Angestellten der UNIDO erforderlich wurden, wurden im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UNIDO über Soziale Sicherheit vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971, festgelegt.

Auf Grund der Errichtung weiterer Ämter der Vereinten Nationen in Wien wurde es erforderlich, auch für diese Ämter, auf die nunmehr das UNIDO-Amtssitzabkommen gemäß dessen Art. 45 anzuwenden ist, Detailregelungen zur Durchführung der Abschnitte 19 und 20 des UNIDO-Amtssitzabkommens zu treffen.

In zahlreichen, ab dem Jahre 1979 geführten Verhandlungsrunden wurde mit den Vereinten Nationen Einverständnis über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Notenwechsels erzielt, der eine sinn-gemäße Anwendung des UNIDO-Abkommens über Soziale Sicherheit auf Angestellte weiterer errichteter und noch zu errichtender Ämter der Vereinten Nationen vorsieht. Hierbei war auf den Sonderstatus einzelner Angestellter des Palästinenserhilfswerkes der Vereinten Nationen (UNRWA) Bedacht zu nehmen. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge betreffend Soziale Sicherheit für die Angestellten beim Amt des Vertreters in Österreich des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, BGBl. Nr. 355/1977, bleibt jedoch vom vorliegenden Notenwechsel unberührt.

Gesamt gesehen bewirkt der Notenwechsel im wesentlichen

- Rechte und Pflichten im Bereich der Sozialen Sicherheit der Angestellten von Ämtern im Sinne des Abschnittes 45 des UNIDO-Amtssitzabkommens in grundsätzlich gleichem Ausmaß, das den Angestellten der UNIDO gewährleistet ist,
- unbedeutende materiellrechtliche Sonderregelungen im Bereich der Pensionsversicherung nach dem ASVG für einen Teil der Angestellten der UNRWA,

- Eröffnung bzw. nochmalige Eröffnung des Wahlrechts hinsichtlich eines Beitritts der vom persönlichen Geltungsbereich des Notenwechsels erfaßten Personen zu allen oder einzelnen Zweigen des österreichischen Systems der Sozialen Sicherheit,
- die rechtliche Sanierung von in Vorwegnahme des Notenwechsels erforderlich gewesenen interimistischen Maßnahmen österreichischer Versicherungsträger.

II. Besonderer Teil

Zu Abschnitt I Ziffer 1:

Hiedurch erhalten die Angestellten von Ämtern der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der Regierung in der Republik Österreich errichtet wurden bzw. werden und sich daher auf Abschnitt 45 des mit der UNIDO geschlossenen Amtssitzabkommens berufen können, im allgemeinen die gleiche Rechtsstellung in den Bereichen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG bzw. der Arbeitslosenversicherung nach dem ALVG, die den Angestellten der UNIDO durch das Abkommen über Soziale Sicherheit vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/71, eingeräumt wurde; zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die in der Regierungsvorlage zum vorerwähnten Abkommen mit der UNIDO (363 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP.) zu den einzelnen Bestimmungen enthaltenen Erläuterungen ihrer Motive und Auswirkungen im österreichischen Rechtsbereich verwiesen.

Die Gleichstellung soll sich nicht auf die Angestellten beim Amt in Österreich des Vertreters des „Flüchtlingshochkommissärs“ der Vereinten Nationen beziehen, weil deren — ebenfalls auf Abschnitt 45 des UNIDO-Amtssitzabkommens gestützte — Rechtsstellung bereits durch ein Abkommen vom 6. August 1976, BGBl. Nr. 355/77, festgelegt wurde.

Zu Abschnitt I Ziffer 2:

Soweit es sich um jenen Teil der Angestellten der UNRWA handelt, für den auf Grund des Personalstatuts dieser Organisation Pflichtmitgliedschaft zu deren „Vorsorgefonds“ bestand oder besteht, waren wegen des Charakters sui generis dieses Fonds — der zum Unterschied vom „Pensionsfonds der Vereinten Nationen“ keinen Anspruch auf regelmäßig wiederkehrende Ruhestandsleistungen bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der UNRWA vorsieht, sondern lediglich eine globale Erstattung der Pflichtbeiträge zum Fonds anordnet — einzelne vom UNIDO-Abkommen über Soziale Sicherheit abweichende Regelungen erforderlich.

So wird

- hinsichtlich dieser Personengruppe und soweit erforderlich jeweils dort, wo im UNIDO-Abkommen über Soziale Sicherheit der Begriff „Pensionsfonds“ verwendet wird, der Begriff „Vorsorgefonds“ anzuwenden sein (lit. a);
- die für Angestellte der UNO-Organisationen mit Amtssitz in Österreich und der hier errichteten Ämter der Vereinten Nationen, die Mitglieder des Pensionsfonds der Vereinten Nationen sind bzw. waren, bestehende Möglichkeit, ihre vor der Aufnahme in diesem Fonds zur österreichischen Pensionsversicherung entrichteten Beiträge rückzuerhalten, für jene Angestellten der UNRWA, die deren Vorsorgefonds angehören, ausgeschlossen (lit. b); diese Vorgangsweise trägt dem Aufgabenbereich der UNRWA, insbesondere aber der Überlegung Rechnung, daß es Mitgliedern dieses Fonds nicht möglich ist, bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ihren Lebensunterhalt durch laufende Leistungen aus diesem Fonds zu sichern, sodaß damit zu rechnen ist, daß die in Betracht kommenden Angestellten von der Möglichkeit des nachträglichen Erwerbes von Beitragszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung (Art. 7 des UNIDO-Abkommens über Soziale Sicherheit) Gebrauch machen. Bei dieser Sach- und Rechtslage erschien es gerechtfertigt, keine Erstattung allenfalls vor Beschäftigungsbeginn bei der UNRWA geleisteter Beitragsteile zur österreichischen Pensionsversicherung zu ermöglichen;
- die durch Art. 7 des Abkommens mit der UNIDO über Soziale Sicherheit den UNIDO-Angestellten eingeräumte Möglichkeit, die Zeiten der Zugehörigkeit zum Pensionsfonds der Vereinten Nationen — bei Zutreffen weiterer Voraussetzungen — nachträglich durch Leistung eines Überweisungsbetrages in der Pensionsversicherung als Zeiten der Pflichtversicherung nach dem ASVG zu erwerben, nicht nur für nach der offiziellen Errichtung der UNRWA in Österreich als Amt der Vereinten Nationen gelegene Zeiten einer Zugehörigkeit zu deren „Vorsorgefonds“ vorgesehen, sondern diese Möglichkeit auch auf Zeiträume erstreckt, in denen ein UNRWA-Angestellter vor dieser Zeit als UNRWA-Angestellter in Österreich beschäftigt war (lit. c).

Zu Abschnitt II:

Hiedurch wird — analog der seinerzeit hinsichtlich der UNIDO-Angestellten normierten Vorgangsweise — der Lauf bestimmter, an vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Notenwechsels eingetretene Sachverhalte geknüpfte Fristen wiederer-

öffnet. Es wird daher dem vom Notenwechsel erfaßten Personenkreis, gleichgültig ob in Vorwegnahme des Notenwechsels eines der in den Artikeln 15 bis 17 des UNIDO-Abkommens über Soziale Sicherheit vorgesehenen Rechte bereits geltend gemacht wurde oder nicht, ermöglicht, den Umfang der ihnen gewährleistenden Rechte im Bereich der Sozialen Sicherheit nochmals zu bestimmen, wobei eine solche Entscheidung allerdings irreversibel ist.

Zu Abschnitt III:

Diese Bestimmung, die sich wortgleich auch im UNIDO-Abkommen über Soziale Sicherheit findet, dient der post-festum-Legalisierung von Maßnahmen, die im sozialversicherungsrechtlichen Interesse der in Betracht kommenden Personen in Vorwegnahme des vorliegende Notenwechsels ergriffen werden mußten.